

Oö. Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

UAnw-300168/15-2008-Don/Pö

An die
Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Naturschutzbehörde
Manglburg 14
4710 Grieskirchen

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltschutz.at

Linz, 9. April 2008

—
zu **N10-212-2007**

**Markus Rauchenecker, Antiesenhofen;
Errichtung einer Wasserkraftanlage in Tollet,
Postzahl 3106;
naturschutzbehördliche Feststellung -
Berufung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid vom 27.03.2008, Gz. N10-212-2007, hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Naturschutzbehörde I. Instanz Herrn Markus Rauchenecker, Münsteuerstraße 2, Antiesenhofen, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage mit Fischaufstieg in der Gemeinde Tollet auf den Gst.Nr. 120, 1586 und 1362/3, je KG Tollet erteilt.

Dieser Bescheid ist am 31.03.2008 (Datum des Zustellscheins) per Post bei der Oö. Umweltschutz eingelangt.

Innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Frist erhebt nunmehr die Oö. Umweltschutz das Rechtsmittel der

B e r u f u n g

und führt dazu wie folgt aus:

1. Sachverhalt

Herr Markus Rauchenecker hat mit Antrag vom 12.12.2007 um die wasserrechtliche und naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Trattnach in der Gemeinde Tollet angesucht. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde dazu am 21.02.2008 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die Oö. Umweltschutz zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen hat:

"Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde"

Gegenstand der Verhandlung ist die naturschutzbehördliche Feststellung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage mit Fischaufstieg auf den Gst.Nr. 120, 1586 und 1362/3, alle KG. Tollet im Bereich der Wehranlage der Wasserkraftanlagen Gschwendtner/Kemptner.

Rechtlicher Rahmen

Die geplanten Anlagen befinden sich gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 2001 im 50-m-Landschaftsschutzbereich der Trattnach und des Tolleter Mühlbachs. In diesen geschützten Bereichen ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Als Eingriffe gelten unter Verweis auf § 10 Abs. 4 (in Verbindung mit § 9 Abs. 2) Oö. NSchG 2001 insbesondere die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen (Reduktion der Dotation/Wasserführung des Tolleter Mühlbachs), der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, die Anlage künstlicher Gewässer, die Rodung von Ufergehölzen sowie bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässerbettes.

Gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 hat die Behörde im Zuge einer bescheidmäßigen Feststellung eine Interessensabwägung durchzuführen. Sollte es zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich sein, so ist das Vorhaben zu untersagen bzw. kann eine Bewilligung gegebenenfalls nach § 10 Abs. 4 (in Verbindung mit § 9 Abs. 3) auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden.

Projekt

Für das gegenständliche Vorhaben wurde vom Technischen Büro Wagner WWT Wasserkraft ein wasser- und naturschutzrechtliches Projekt (Datum: 19.11.2007) ausgearbeitet und durch weitere Unterlagen (Datum: 1.2.2008) ergänzt. Zur gewässertypspezifischen Fischfauna und den möglichen Auswirkungen wurde seitens dem Technischen Büro Umweltgutachten Petz OEG Stellung genommen.

Vorweggenommen sei, dass das Projekt und insbesondere der Technische Bericht erhebliche Mängel aufweist, die eine Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht bzw. eine Interessensabwägung eigentlich nicht zulassen. Das Vorhaben wird sehr allgemein abgehandelt, wesentliche Auswirkungen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt berücksichtigt. Schlussfolgerungen werden sehr "projektsfreundlich" gezogen, die Tatsachen somit verschleiert dargestellt.

Zum Technischen Bericht im Detail:

(bei den unter Ausrufezeichen gesetzten Textpassagen handelt es sich um unveränderte Originalzitate aus dem technischen Bericht):

1. Technische Beschreibung der Wasserkraftanlage – Bestandsbeschreibung

"Im Wasserrechtsgesetz ist vorgesehen das anthropogen geänderte Gewässerabschnitte wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen sind. Dies würde bedeuten das die Staumauer and der Trattnach ganz oder teilweise zu entfernen wäre, wobei die Durchgängigkeit für Organismen herzustellen ist."

"Es ist auf Grund der Absturzhöhen unbestritten, dass es sich beim vorliegenden Bauwerk um ein nicht durchwanderbares Querbauwerk handelt und somit nach WRG 2003 und WRRL Handlungsbedarf gegeben ist. Die geforderte Durchgängigkeit daher bis 2015 herzustellen."

Mit diesen Schlussfolgerungen soll die Notwendigkeit der Wasserkraftanlage mitbegründet werden, um dem Wasserrechtsgesetz (bzw. der WRRL) gerecht zu werden. Die Herstellung des ursprünglichen Zustands kann – unabhängig allgemeiner technischer Möglichkeiten – mit einer nur teilweisen Entfernung der Staumauer und einer Herstellung der Durchgängigkeit für Organismen aber grundsätzlich nicht erreicht werden. In Anbetracht des gewässerökologisch sehr schlechten Gesamtzustands der Trattnach kann hier von keiner maßgeblichen Verbesserung des ökologischen Zustands ausgegangen werden. Vielmehr führt die nachträglich projektierte Stauzielreduktion zu keiner nennenswerten Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten oberwasserseitig der Wehranlage und zu einer Manifestation des schlechten

Zustands für die nächsten Jahrzehnte. Diese Ansicht wurde auch am heutigen Tag von der ASV für Gewässerökologie im wasserrechtlichen Verfahren vertreten.

Handlungsbedarf liegt ohne Zweifel vor, nur beschränkt sich dieser nicht ausschließlich auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit bzw. Überwindbarkeit von Querbauwerken.

"Derzeit fließt der Hauptwasserstrom im Mutterbett der Trattnach und der Mühlbach wird mit ca. 200 l/sec. dotiert."

Unklar ist, was mit "derzeit" gemeint ist und auf welche Wasserführungsdaten sich die Angabe stützt bzw. wie die Aufteilung des Hauptwasserstromes zwischen Mühlbach und Trattnach bei unterschiedlichen Wassermengen bis dato erfolgte.

Nach Rückfrage wurde nunmehr mitgeteilt, dass es sich bei den Angaben lediglich um Schätzwerte handelt. Somit sind diese als Grundlage für eine fachliche Bewertung, die unter anderem die Frage der künftig notwendigen Dotationsmenge für den Mühlbach abzuklären helfen sollte, nicht geeignet. Am heutigen Tag wurde die Dotation auf rd. 400-500 l/sec. geschätzt.

2. Energiegewinnung/Wirtschaftlichkeit/Kosten

"Beim oben beschriebenen Standort liegen die Pegelraten aus dem Pegel Grieskirchen mit einem Einzugsgebiet von 136 km² vor. Am Standort ist das ermittelte Einzugsgebiet ca. 106 Km². Das bedeutet eine Reduktion der Wasserführungsdaten des Pegels Grieskirchen um den Faktor 0,78."

Die Berechnung des Faktors auf Basis eines ausschließlichen Flächenvergleichs ist formalwissenschaftlich nicht exakt. Es wird von einer Gleichverteilung des Wasserabflusses aus einem definierten Einzugsgebiet ausgegangen. Diese theoretische Annahme lässt sich jedoch nicht auf natürliche Systeme umlegen. Ergebnisse, die auf derartigen Berechnungen beruhen, sind mit besonderer Vorsicht zu beurteilen bzw. auf ihre Richtigkeit hin zu hinterfragen.

"Verwendet wird die Dauerlinie auf Basis eines mehrjährigen Durchschnittswertes und daraus ... die theoretische Energiegewinnung am Standort ermittelt."

Nicht nachvollziehbar ist die Zeitspanne für den verwendeten mehrjährigen Durchschnittswert. Es ist jedoch nach Durchsicht des Beilagentils zum Projekt naheliegend, dass es sich um vergleichsweise altes Datenmaterial handelt (1961-80), welches die aktuellen Entwicklungen im Abflussgeschehen (angeführt ist z.B. eine Ganglinie von 1999) nur sehr unzureichend wiedergibt.

"Erlös aus Ökostrom (derzeit bis Ende 2007 gültig)"

Die theoretische Energiegewinnung wird mit 233.000 kWh angegeben, nach Einbeziehung des Förderungsbetrags von 6,25 c/kWh und Abzug der Betriebskosten in Höhe von 2.500 € ergibt sich ein Nettoerlös von 12.062,5 €.

Die Angaben sind lediglich wage Schätzungen, da einerseits die Höhe des Förderbetrags nach 2007 derzeit noch nicht feststeht (Verweis auf den Entwurf der Ökostromgesetz-Novelle 2008) und andererseits die angegebenen 6,25 c/kWh lediglich für die ersten 1 Mio kWh gelten – in weiterer Folge wird der Förderungsbetrag sukzessive gesenkt. Dies ist u.a. für die Frage der Fremdmittelfinanzierung von nicht unerheblicher Bedeutung.

"Rentabilität"

Die hier angeführten Berechnungen beziehen sich auf die effektiven Kosten nach Abzug der Landesförderung (€ 56.250,-, davon € 6.250,- für die FAH). Offen ist, ob die Höhe der angeführten Förderung auch aktuell noch gültig ist bzw. sein wird.

Die Kostenangabe pro installiertem kW bezieht sich auf die maximale Leistung der Anlage, nicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten. Bei E = 233.000 kWh ergibt sich eine Durchschnittsleistung von 26,6 kW, die Kosten pro nutzbarem kW betragen somit rd. 6564 € und sind damit mehr als doppelt so hoch als die im Projekt angeführten Kosten pro installiertem kW. Damit drängt sich unweigerlich die Frage der Rentabilität der geplanten Wasserkraftanlage auf.

Zusätzlich ist zur Frage der Energiegewinnung aus dem geplanten Kraftwerk anzumerken, dass der Wert von 233.000 kWh auf Basis des eingereichten Projekts errechnet wurde, die Absenkung der Wehr um zumindest 20 cm jedoch zu einer weiteren Leistungsreduktion führen wird, die die Rentabilität – auch im Sinne der CO₂-Einsparung – zusätzlich in Frage stellt.

"Stromfortleitung"

Die Stromleitung soll in Form eines Erdkabels über eine Länge von rd. 120 m entlang der Böschungsoberkante der Trattnach zur 30 kV-Leitung der EAG (Mast 39) verlegt werden. Am Einspeisungspunkt ist lt. Planunterlage eine Trafostation zu errichten. Sämtliche Maßnahmen liegen im 50-m-Uferschutzbereich, Angaben zum Eingriff bzw. Kompensationsmaßnahmen fehlen im Projekt zur Gänze.

3. Hydrographische Daten

Die dem Projekt zugrundeliegenden Wasserführungsdaten am Standort beruhen auf Wassermengendauerlinien der Trattnach beim Pegel für die Jahresreihe 1961-80, die mit dem Faktor 0,78 "berichtigt" wurden. Es zeigt sich, dass nicht nur wie zuvor dargelegt die Ermittlung des Umrechnungsfaktors zumindest zu hinterfragen wäre, sondern dass auch veraltete Wassermengenangaben als Grundlagendaten herangezogen wurden. Es ist sehr wohl davon auszugehen, dass sich diese Angaben in den letzten 20-30 Jahren durch eine Fülle von Maßnahmen im direkten und indirekten Gewässerumfeld (z.B. Flurbereinigungsverfahren) doch erheblich verändert haben. Doch auch unter diesen "optimierten" Angaben wird eine auf die Maximalleistung der Anlage angepasste Wasserführung von 2 m³/sec an nur etwa 2 Monaten im Jahr erreicht, zumeist liegt sie deutlich tiefer, im Mittel bei 1,4 m³/sec. Beim MJNQt, welches etwa 1 Monat im Jahr vorliegt, verbleiben nach Abzug der Mühlbach- und FAH-Dotation gerade noch 0,012 m³/sec, die über die Turbine abgearbeitet werden können.

4. Ökologie

*"Gerade Nebenbäche bilden aber Lebensraum für wandernde Fische, sodass die Bedeutung für den guten Zustand nicht nur in der Trattnach gefragt ist sondern auch Auswirkungen auf den Innbach hat."
"... die Dotation des Mühlbaches wird mit 50l/sec. festgelegt. Ein 30 cm breiter und 0,6 Meter tiefer Schlitz ermöglichen mit einer Holztafel die Dotation des Mühlbaches festzulegen. Da es wesentlich davon abhängt wie sich das Spiegellagengefälle nach der Öffnung einstellt, kann die Öffnung nur nach Messungen erfolgen."*

Die beiden Aussagen können widersprüchlicher nicht sein. Einerseits wird auf die Bedeutung von Nebenbächen hingewiesen, andererseits – wie im Falle des Tolleter Mühlbachs – wird dieser durch eine Verminderung der Dotationswassermenge von rd. 75 % (bezogen auf die Angaben im Projekt!) massiv beeinträchtigt.

Das selbstverständlich auch die Trattnach aus ökologischer Sicht aufzuwerten ist, wird nicht bezweifelt, jedoch sind einzelne Maßnahmen an einem derart hart regulierten Gewässerabschnitt nur in gegenseitiger Abstimmung und auf Basis eines Gesamtkonzepts umzusetzen.

Beurteilung des Vorhabens

Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Projekt wird zusammenfassend festgestellt, dass *"eine wesentliche Verbesserung der ökologischen Situation und somit die Erreichung der Durchgängigkeit des Gewässers als Teil des guten Zustandes nach WRRL"* zu erwarten ist.

Diese eindimensionale Zugangsweise zu ökologischen Fragestellungen verzerrt die Realität außerordentlich und rechtfertigt in keiner Weise die Errichtung eines Wasserkraftwerks unter Berufung auf die WRRL. Diese sieht zwar bestimmte Maßnahmen, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums umzusetzen sind, vor, die Errichtung von Wasserkraftanlagen zur Erreichung des "guten ökologischen Zustands/Potentials" ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Der als enormer ökologischer Zugewinn propagierte Fischaufstieg ist eher Kosmetik und verbessert v.a. zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Summe eigentlich gar nichts am schlechten ökologischen Zustand der Trattnach als extrem hart verbautes Gerinne. Demgegenüber ist Tolleter Mühlbach, der – auch wenn er selbst leider auch keine Durchgängigkeit aufweist – aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes um ein Vielfaches "wertvoller" zu beurteilen, da er einen attraktiven Gewässerlebensraum bildet, der derzeit in seiner Qualität weit über jenem der Trattnach liegt.

Zum Mühlbach selbst und zu den möglichen Auswirkungen einer verminderten Dotation werden keine Angaben gemacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine exakte Beurteilung nur auf Basis ausführlicher

Untersuchungen der Gewässerökologie und der angrenzenden terrestrischen Lebensräume möglich. Erfahrungsgemäß kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich um einen naturschutzfachlich hochwertigen Gesamtlebensraum handelt, der noch Optimierungsmöglichkeiten (Entfernung von Aufstiegshindernissen im Gewässer) aufweist. Dem gesamten Mühlbach kommt eine das Landschaftsbild, dem Hochwasserschutz und auch kulturgeschichtlichen Aspekten betreffend sehr hohe Bedeutung zu.

Die mit der Realisierung des Vorhabens zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt des Tolleter Mühlbachs und die Eingriffe in das Landschaftsbild in ihrer Gesamtheit (Veränderungen am Mühlbach, bauliche Anlagen) können den positiven Aspekt der Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch eine lokal sehr begrenzte Verbesserungsmaßnahme in einem völlig naturfernen Gewässer nicht einmal ansatzweise ausgleichen.

Die Öö. Umweltschutzbehörde hält fest, dass sie der Umsetzung der WRRL grundsätzlich positiv gegenüber steht und sinnvolle Lösungs- und Verbesserungsmöglichkeiten unterstützt, jedoch einer rein formellen Auslegung, die letztlich zu einer Verschlechterung der Situation führt, indem unkoordiniert einzelne Maßnahmen umgesetzt werden sollen, nicht Folge leisten kann. Eine Zustimmung zum Vorhaben kann – unter Vernachlässigung der anfolgend formulierten Umweltschutz-Sachverhalte – nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn es zu keiner Verschlechterung der Situation am Mühlbach kommt. Dies bedingt die Beibehaltung der bislang üblichen Dotation, sofern nicht für den gesamten, den Mühlbachbereich betreffenden Abschnitt an der Trattnach ein umfassendes Sanierungsprojekt realisiert wird.

Aus der Sicht des Umweltschutzes (Energiegewinnung):

Im Projekt wird zusammengefasst, *"die Gewinnung von Ökostrom trägt dazu bei, dass CO₂ freie Energie bereitgestellt wird. (Einsparung 50.000kg bis 100.000kg/Jahr je nach Ersatzprimärenergieträger)"*

Das Einsparungspotential stützt sich auf Berechnungen, die wie oben dargelegt auf mangelhaften Grundlagendaten beruhen. Insofern ist eine entsprechende Beurteilung im Kosten-Nutzen-Vergleich und eine Interessensabwägung nicht möglich – gleiches gilt für Aspekte des Umweltschutzes.

Zusammenfassung

Die Öö. Umweltschutzbehörde hält fest, dass die vermeintlich positiven Auswirkungen des Vorhabens auf Belange des Umweltschutzes und das private Interesse an der Betreibung der Wasserkraftanlage in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild und einem damit einhergehenden Verlust an Naturraum entlang des Tolleter Mühlbachs steht. Die projektierte Organismenaufstiegshilfe kann diese Verluste keinesfalls ausgleichen. Sie ist als Notwendigkeit im Sinne der WRRL zu sehen, die jedoch auch ohne der Realisierung des Kraftwerks umsetzbar ist, um zumindest die formellen Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen. Die Errichtungskosten für die FAH sind deutlich geringer als der Ökostrom-Förderbetrag des Landes – eine dem Einzelfall angepasste Ausschüttung der Fördermittel wäre der sachlich korrekte Ansatz zur Erfüllung der Vorgaben der WRRL. Unabhängig davon wäre jedoch zu hinterfragen, inwieweit eine FAH zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch eine wirkliche ökologische Verbesserung darstellt.

Wir teilen die Ansicht der ASV für Gewässerökologie, dass durch eine Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens mögliche Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung der WRRL in ihrer gesamten Tragweite verhindert werden. Auch stellt sie fest, dass ihrer fachlichen Ansicht nach eine Stauzielabsenkung nicht unmittelbar mit der Trockenlegung des Mühlbachs einhergehen muss und verweist dabei auf ein Projekt des Gewässerbezirks Grieskirchen.

Ein höchstgerichtliches Erkenntnis stellt fest, dass die Energiegewinnung aus Wasserkraft zwar ein unmittelbar einsichtiges öffentliches Interesse darstellt, daraus aber nicht geschlossen werden kann, dass jedem Kleinkraftwerk ein besonders wichtiges (volkswirtschaftliches oder regionalwirtschaftliches) Interesse zukommt. Welches Gewicht diesen öffentlichen Interessen im konkreten Fall zukommt, ist von der Behörde auf Sachverständigenbasis zu klären. (VwGH 30.10.1989, 89/10/0111)

Für die Errichtung der Wasserkraftanlage in der projektierten Form lässt sich nach Ansicht der Öö. Umweltschutzbehörde unter Verweis auf die obigen Ausführungen kein gleichwertiges (öffentliches und privates) Interesse argumentieren, welches dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz auch nur annähernd gleichwertig, geschweige den überwiegend ist. Sollte die Behörde feststellen, dass die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht überwiegen, so ist diese Entscheidung

infolge umfangreicher ökologischer Untersuchungen im Zusammenhang mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Tolleter Mühlbach schlüssig und nachvollziehbar auf Sachverständigenbasis zu begründen.

Aus naturschutzfachlichen Gründen und mit Verweis auf die obzitierte VwGH-Erkenntnis lehnt die Oö. Umweltschutzbehörde das Vorhaben in dieser Form jedoch grundsätzlich ab.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen hält die Oö. Umweltschutzbehörde zum Lösungsverfahren im Zusammenhang mit den Wasserbenutzungsrechten am Tolleter Mühlbach fest, dass sich im Zuge der heutigen Verhandlung Lösungsmöglichkeiten aufgetan haben, die eine Trockenlegung des Mühlbachs vermeiden könnten und dabei die Entwicklungen zur Umsetzung der WRRL nicht verhindern.

Dazu soll das bestehende Wehr weitestgehend unverändert und die Dotation wie bislang erhalten bleiben. Der Oö. Naturschutzbund hat unter gewissen Voraussetzungen Interesse an einer Betreuung des Mühlbachs bekundet.

Ein wesentlicher Vorteil dieser Lösungsvariante wäre die "uneingeschränkte" Umsetzungsmöglichkeit der WRRL auch in diesem Gewässerabschnitt, da durch die Nichterrichtung eines Kraftwerks keine zusätzlichen rechtlichen Zwangspunkte entstehen, die den Umweltzielen der WRRL entgegenstehen. Dazu wäre es jedoch erforderlich, die im wasserrechtlichen Lösungsverfahren formulierten letztmaligen Vorkehrungsmaßnahmen (vorerst) auszusetzen, um in weiterer Folge ein Gesamtkonzept für die Trattnach auszuarbeiten, auf dessen Basis eine Umsetzung der Vorgaben der WRRL in aufeinander abgestimmten Einzelschritten (ggf. inkl. Wasserkraftanlagen) realisiert werden kann.

Abschließend weisen wir auf die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht nach § 10 Oö. NSchG 2001 im Zuge des wasserrechtlichen Lösungsverfahrens und auf das diesbezügliche Schreiben N-105663/1-2007-Has/Gre vom 20.3.2007 der Naturschutzabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung hin."

Im Zuge der Verhandlung bzw. während der Erörterung des Projekts wurde seitens des Konsenswerbers folgender Antrag zur Abänderung der beantragten Bewilligung eingebracht:

"Das eingereichte Projekt wird dahingehend abgeändert als das Stauziel um 30 cm auf 349,00 müA reduziert wird. Dazu werden heute in einem Datenblatt die entsprechenden Angaben über die Auswirkungen der Reduktion im Staubereich dokumentiert und diese dem Verhandlungsleiter übergeben. Gleichzeitig stimmen wir der Wasserentnahme aus der Trattnach im Kraftwerksbereich in einer Menge von mind. 50 l/s zur Ausbauwassermenge des Kraftwerks (2000 l/s) und bis max. 200 l/s bei einem höheren Wasserdargebot von 2080 l/s. Bei Niedrigstwassermenge können von Dritten bis max. 20 % (das sind ca. 15 l/s) zur Dotation des Mühlbachs entnommen werden. Die angesprochene Dotationswassermenge in den Mühlbach wird nach rund 15 m ab Einlauf gemessen zur Verfügung gestellt, sofern ein Antrag eines Dritten auf Dotation des Mühlbachs gestellt wird."

Eine Absenkung des Stauziels auf 349,00 müA wurde als Bedingung für eine Zustimmung bzw. positive Beurteilung des Vorhabens durch die Amtsachverständigen im Wasserrechtsverfahren gestellt, um dadurch den Rückstauereffekt oberwasserseitig der Wehr auf ein vertretbares Ausmaß reduzieren zu können.

Im Zusammenhang mit der Zustimmung der Wasserentnahme aus der Trattnach durch Dritte hat die Gemeinde Tollet und der Naturschutzbund Oö. daraufhin folgenden Antrag eingebracht:

"Die Gemeinde Tollet und der Naturschutzbund Oberösterreich beantragen die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus der Trattnach zum Zwecke der Erhaltung des Mühlbachs in einer Menge von mind. 50 l/s bis max. 200 l/s in Abhängigkeit der max. Turbinenöffnung aus der geplanten Wasserkraftanlage. Bei Niedrigstwasserführung in der Trattnach wird eine Menge von 20 % der Restwassermenge (das sind ca. 15 l/s) in der Trattnach beantragt."

Auf Basis dieser Projektänderungen und der eingebrachten Anträge hat der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz Befund samt Gutachten erstellt, in dem er letztlich wie folgt feststellt (Auszug aus der Verhandlungsschrift vom 21.02.2008):

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht daher geschlossen werden, dass bei Stattgeben und Einhaltung des Antrages der Gemeinde Tollet und des Naturschutzbundes Oberösterreich als auch bei befundgemäßer (siehe Befund und Gutachten des Amt sachverständigen für Wasserbau) Realisierung der Anlage die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend geschützt sind und insgesamt eine Verbesserung der naturräumlichen Situation zu erwarten ist. Gesonderte Auflagen, zu den bereits durch andere Sachverständige formulierten, sind nicht erforderlich.

Seitens der Vertreter des Bewilligungswerbers wurde das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 4.03.2008 zur Erörterung der in der Verhandlungsschrift vom 21.02.2008 aufgenommenen Befunde und Gutachten der Amt sachverständigen eine Besprechung bzw. Verhandlung anberaumt, in der die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat dabei wie folgt festgestellt:

"Die Oö. Umweltschutzbehörde hat im Zuge der Verhandlung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage in Tollet (Wa10-227-18-2007, N10-212-2007) am 21.02.2008 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie ihre Bedenken an der Realisierung des Vorhabens geäußert und dieses grundsätzlich abgelehnt hat. Am selben Tag haben die Gemeinde Tollet und der Oö. Naturschutzbund formell den Antrag auf die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus der Trattnach zum Zwecke der Erhaltung des Mühlbaches in einer Menge von mind. 50 l/s bis max. 200 l/s in Abhängigkeit der max. Turbinenführung aus der geplanten Wasserkraftanlage gestellt. Vorgesehen ist zudem, dass bei Niedrigstwasserführung in der Trattnach ein Anteil von 20 % der Restwassermenge (~ 15 l/s) aus der Trattnach entnommen werden darf.

Die Forderungen der Gemeinde und des Naturschutzbundes entsprechen weitestgehend den im Projekt zur Wasserkraftanlage angeführten Ausleitungsmengen für den Mühlbach. Unter Verweis auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 21.02.2008 stellen wir hiermit klar, dass die Oö. Umweltschutzbehörde unabhängig davon, in welchem Verfahren die Dotation des Mühlbaches letztlich geregelt werden soll, einer Basisdotation von 50 l/s (sowie min. 15 bzw. max. 200 l/s) aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zustimmen kann.

Auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen ist eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen nicht konkretisierbar, fest steht lediglich, dass für den Mühlbach zweifelsfrei eine Verschlechterung eintreten wird, die durch die vermeintlichen Verbesserungen an der Trattnach keinesfalls kompensiert werden können (Anm.: Aufgrund des ökologisch sehr schlechten Zustands der Trattnach führt nahezu jede Maßnahme zwangsweise zu einer Verbesserung der Ist-Situation!). Folglich kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht ohne entsprechende Untersuchungen grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

Der Mühlbach stellt einen bedeutenden Faktor im näheren Umfeld des Gewässers dar, der die Oberflächenabflussverhältnisse im linken Vorland der Trattnach maßgeblich beeinflusst. Aufgrund seiner Naturnähe ist er als hochwertiger Feuchtlebensraum auszuweisen; der den Talboden querende Galeriewald stellt eine prägnantes Strukturelement in der ausgeräumten Kulturlandschaft dar und ersetzt zumindest auf einem kurzen Abschnitt das kilometerlang nicht vorhandene Uferbegleitgehölz an der Trattnach.

Ein Vergleich des heutigen Zustands der Trattnach und ihrer Nebengewässer mit jenem aus dem frühen 19. Jahrhundert zeigt deutlich, dass einzig der Mühlbach von harten Regulierungsmaßnahmen verschont geblieben ist und noch den annähernd gleichen Verlauf wie damals aufweist. In dieser Form kommt ihm nicht nur eine besondere landschaftsökologisch, sondern auch kulturhistorische Bedeutung zu. Neben lokalen und regionalen Aspekten ist zudem auf die Lage des Mühlbachs in einer "Roten Zone" des Kobernaußerkorridors hinzuweisen. Dieser Korridor zur Habitatvernetzung für Großsäuger in Oberösterreich wurde in Abstimmung mit den Abteilungen Raumordnung, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau und Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung sowie der Oö. Umweltschutzbehörde entwickelt. Aufgabe ist es, die Durchlässigkeit entlang des Korridors dauerhaft zu erhalten. Besonders kritische Abschnitte wurden als "Rote Zonen" ausgewiesen. Hier ist die Durchlässigkeit aufgrund bestehender Verbauung bereits erheblich eingeschränkt, die dauerhafte Sicherung ist nur mehr durch das Setzen von strukturverbessernden Maßnahmen zu gewährleisten. Jede weitere Zerschneidung bzw. Störung vergleichbarer Wirkung ist zu unterbinden.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft vertritt die Ansicht, dass unter den aktuellen Voraussetzungen durch ein entsprechendes Maßnahmenbündel sowohl die negativen Auswirkungen auf den Mühlbach weitestgehend verhindert als auch Verbesserungen für die Trattnach erreicht werden können, die sich mit den Vorgaben und Zielsetzungen des Wasserrechts und des Naturschutzgesetzes vereinbaren lassen. Dies kann sogar ohne Realisierung der Wasserkraftanlage bewerkstelligt werden, da sich einerseits sowohl der Oö. Naturschutzbund und die Gemeinde als auch Herr Kemptner als mögliche Instandhaltungsverpflichtete angeboten haben, andererseits eine Absenkung des Stauziels um mehr als 30 cm aus gewässerökologischer Sicht nicht zwingend notwendig ist und zudem die alleinige Errichtung eines Organismenaufstiegs in der Trattnach deutlich weniger öffentlicher Finanzmittel bedarf wie die Förderung der Wasserkraftanlage. Die Diskussion der Wasseraufteilung bzw. die Restwasserfrage lässt sich letztlich vermutlich relativ einfach auf fachlicher Ebene lösen.

Aktuell stehen nach Ansicht der Oö. Umwelthanwaltschaft folgende Varianten grundsätzlich zur Diskussion:

Variante 1: Bewilligung Wasserkraftanlage Rauchenecker gemäß Auflagen vom 21.02.2008

Variante 2: Vorkehrungen gemäß Auflagen des Lösungsverfahrens vom 09.01.2007

Variante 3: Lösungsverfahren mit Anwendung der Auflagen vom 21.02.2008

Variante 4: Lösungsverfahren mit Anwendung der Auflagen vom 21.02.2008 unter Anpassung der Wasseraufteilung (Klärung der Restwasserfrage)

Variante 5: Gesamtlösung mit Entfernung der Rückstauklappe und oberwasserseitige Verlegung der Mühlbachausleitung (Schaffung eines Nebenarms der Trattnach) unter Anpassung der Wasseraufteilung

Eine Kurzbeurteilung der jeweiligen Auswirkungen ergibt (++...Verbesserung, +...keine Verschlechterung, -...keine Verbesserung, --...Verschlechterung):

| Gewässer Variante | Trattnach | | | | Mühlbach |
|----------------------|------------|-----------------|----------|------------|--------------|
| | Restwasser | Durchgängigkeit | Rückstau | Potential* | Auswirkungen |
| Variante 1 | ++ | ++ | - | -- | -- |
| Variante 2 | ++ | - | ++ | + | -- |
| Variante 3 | ++ | ++ | - | + | -- |
| Variante 4 | ++ | ++ | - | + | + |
| Variante 5 | ++ | ++ | ++ | + | + |

* Entwicklungspotential, künftige Möglichkeiten zur Realisierung von Umweltzielen (z.B. WRRL)

Als Ausschlusskriterium gilt eine Bewertung von zumindest eines Attributs mit -- (Verschlechterung). Den Varianten 1 bis 3 kann somit unter den geschilderten Voraussetzungen aufgrund der negativen Entwicklungen für den Mühlbach bzw. die unzureichenden Verbesserungen am Trattnach-Gewässersystem in seiner Gesamtheit nicht zugestimmt werden.

Eine positive Beurteilung der Wasserkraftanlage könnte lediglich unter der Voraussetzung, dass diese letztlich fachlich vertretbar und mit den Vorgaben und Zielsetzungen des Landesnaturschutzgesetzes vereinbar wäre, in Aussicht gestellt werden. Dazu wären jedoch zwingend entsprechende Projektmodifikationen vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für die Varianten 2 und 3. Die Varianten 4 und insbesondere 5 könnten unter Umständen auch mit der zusätzlichen Errichtung einer Wasserkraftanlage positiv beurteilt werden.

Neben den in § 10 Oö. NSchG 2001 formulierten Tatbeständen und Sachverhalten sind unter Verweis auf die Naturnähe des Tolleter Mühlbachs und seiner umgebenden Vegetation auch die §§ 26-28 (Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren) anzuwenden. Zudem ist abzuklären, ob eine Gefährdung von (prioritären) Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (92A0 – Galeriewald mit Salix alba und Populus alba, 91E0 – Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior) bzw. Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV vorliegt, die im gemeinschaftlichen Interesse eine Direktanwendung der Richtlinie erfordern würde.

Ohne den Ergebnisse von ökologischen Untersuchungen vorzugreifen kann jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sich die Oö. Umwelthanwaltschaft zumindest dann dazu veranlasst sehen müsste, eine Beschwerde an die EU-Kommission zu richten, wenn der Mühlbach, wie etwa im Lösungsverfahren vorgesehen, trockengelegt werden sollte. Unabhängig davon würde seitens der Oö. Umwelthanwaltschaft ein Antrag auf Erledigung gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 eingebracht

werden, sollte die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen aus dem Lösungsverfahren ohne naturschutzrechtlicher Feststellung erfolgen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft fordert die Behörde auf, den Projektwerber aufzutragen, dieser möge zur Beurteilung des Gesamtvorhabens die unten angeführten Projektergänzungen vorlegen. Durch Einholung entsprechender Sachverständigengutachten ist unmissverständlich und nachvollziehbar noch vor einer etwaigen naturschutzrechtlichen Genehmigung des Vorhabens zu klären, ob eine Bewilligung nach Durchführung einer Interessensabwägung erteilt werden kann. An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Mühlbach öffentliches Wassergut und dessen Erhalt im öffentlichen Interesse somit dokumentiert ist.

Projektergänzungen

- Nachvollziehbare Ermittlung/Prognose der Wasserführungen sowohl im Mühlbach als auch in der Trattnach im gegenständlichen Abschnitt auf Basis von aktuellen Daten und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen (Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet)
- Gewässerökologische Untersuchungen im Mühlbach und in der Trattnach (zumindest unterwasserseitig der Wehr) unter Berücksichtigung biotischer (Erhebung Fischbestand und MZB) und abiotischer Faktoren (allg. Gewässerzustand)
- Erhebung der Biotoptypen, Pflanzenarten sowie ausgewählter Tiergruppen (zumindest Herpetofauna, Vögel, Fledermäuse) im Umfeld des Mühlbachs; Beurteilung unter Berücksichtigung der überregionalen Bedeutung aufgrund der Lage in einer "Roten Zone" des Kobernaußerkorridors
- Festlegung der Wassermenge und der Dotationsdynamik für den Mühlbach auf Basis der Ergebnisse der erwähnten Erhebungen (und ggf. nach Durchführung von Dotationsversuchen), um diesen in seiner Funktionalität gemäß dem aktuellen Zustand erhalten zu können
- Überarbeitung des Projekts nach ökologischen und energetischen Gesichtspunkten auf Basis der im Zuge der Verhandlung vom 21.02.2008 formulierten Projektänderungen (und nach Festlegung der Dotationsmenge für den Mühlbach)

Sollte letztlich das eingeleitete wasserrechtliche Lösungsverfahren ohne Realisierung der Wasserkraftanlage abgeschlossen werden, so stellt die Oö. Umweltanwaltschaft bereits an dieser Stelle unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Oberbehörde den

Antrag auf bescheidmäßige Feststellung nach Oö. NSchG 2001,

ob für die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen eine naturschutzbehördliche Feststellung erforderlich ist.

Gleichzeitig verweisen wir auf einen vergleichbaren Fall im Bezirk Ried, wo im Zuge eines wasserrechtlichen Lösungsverfahrens Wa10-129/17-2007 in der Gemeinde Auroldmünster gleichzeitig die naturschutzrechtliche Feststellung N10-84-2007 bzgl. Dotation und Erhaltung eines Mühlbachs an der Antiesen beantragt wurde."

Der Bewilligungswerber nahm das Verhandlungsergebnis in seiner abschließenden Stellungnahme zur Kenntnis und gab an, er möchte die Bedeutung des Vorhabens im Hinblick auf die Nutzung des Wassers zur umweltfreundlichen Energiegewinnung in den Mittelpunkt der Stellungnahmen stellen und dass dieser Umstand bei der Würdigung des Ermittlungsergebnisses berücksichtigt werden möge.

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als zuständige Naturschutzbehörde hat letztlich mit Schreiben N10-212-2007 vom 27.03.2008 bescheidmäßig festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Wasserkraftanlage nach Maßgabe der im Bescheid angeführten Einreichunterlagen keine solchen öffentlichen Interessen an der Erhaltung des derzeitigen Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes verletzt werden, die allen anderen Interessen überwiegen, wenn die bescheidgemäß festgelegten Bedingungen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wurden auch Auflagen festgelegt.

2 Berufungsbegründung

Vorweg möchten wir festhalten, dass wir all unsere Einwendungen aufrechterhalten.

Die Behörde ist in ihrer ausführlichen rechtlichen Würdigung des angefochtenen Bescheides bevorzugt auf die rechtlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung der Wasserbenutzungsrechte zum Betrieb zweier Wasserkraftanlagen im Bereich des Tollerer Mühlbachs und einem damit in Verbindung stehenden Lösungsverfahren eingegangen. Verfahrensgegenstand des angefochtenen Bescheides ist und war ausschließlich die Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Trattnach.

Im gegenständlichen Fall – nämlich dem Antrag auf Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage – geht die Behörde zwar auf die Sachverhalte auf Basis des naturschutzbehördlichen Amtsachverständigen ein, berücksichtigt bzw. erörtert jedoch nicht die seitens der Oö. Umweltschutzbehörde in ihren Stellungnahmen eingebrachten Bedenken, Beweisthemen und Projektsnachforderungen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Meinung, dass eine positive Interessensabwägung für das Vorhaben auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen grundsätzlich nicht möglich ist, da wesentliche Gesichtspunkte – insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild im Gewässerschutzbereich der Trattnach und des Tollerer Mühlbachs – nicht dargestellt wurden. Die Richtigkeit der Angaben, etwa zu den Wasserführungsdaten (Ausleitungsmenge in den Mühlbach), ist anzuzweifeln. Entsprechende Messungen wurden nicht durchgeführt, die Projektsangaben beruhen auf Schätzwerten.

Stellen diese (nicht belegten bzw. nicht nachvollziehbaren) Angaben jedoch den Beurteilungsrahmen des Sachverständigen im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren dar, so lassen sich daraus keinerlei sachlich begründeten Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens ableiten und eine darauf begründete Entscheidung der Behörde ist nicht argumentierbar.

Der naturschutzbehördliche Sachverständige weist in seinem Befund darauf hin, dass der Mühlbach über viele Jahrzehnte (Anm.: sogar Jahrhunderte) Bestand hat und sich hier sehr naturnahe Verhältnisse eingestellt haben, die jedenfalls eine wichtige Lebensraumfunktion im gegenständlichen Naturhaushalt einnehmen. Er kommt zum Schluss, dass der gesamte Feuchtlebensraum entlang des Baches aus fachlicher Sicht grundsätzlich als hochwertig und das gesamte Ensemble als erhaltenswert einzustufen ist. Ein Verlust dieser Strukturen stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine maßgebliche Beeinträchtigung dar.

Weiters stellt er fest, dass zwangsläufig davon auszugehen ist, dass durch eine Reduktion der Dotation auf 50 l/s zumindest kurz- bis mittelfristig nachteilige Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge des Mühlbaches entstehen, langfristig jedoch davon auszugehen ist, dass sich die Biozönose auf die Veränderungen einstellen wird. Aufgrund der bescheidmäßig festgelegten Ausleitungsmengen (min. 50 l/s, max. 200 l/s) ist davon auszugehen, dass es zu keinen maßgeblichen Strukturveränderungen (Breiten-Tiefen-Varianz, Anlandungen) im Gewässerbett des Mühlbachs kommen wird. Aufgrund der über weite Strecken morphologischen Intaktheit des Mühlbachs ist davon auszugehen, dass das System eine hohe Resilienz aufweist.

Der naturschutzbehördliche Sachverständige hält fest, dass durch das gegenständliche Vorhaben in Verbindung mit dem gemeinsamen Antrag der Gemeinde Tollet und des Naturschutzbundes aus naturschutzfachlicher Sicht in der Trattnach zumindest 3 Komponenten maßgeblich entschärft werden. So wird einerseits die unbefriedende Restwassersituation an der Trattnach behoben und als ökologische Besserstellung bewertet, andererseits kann die Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums durch die Errichtung einer Organismenaufstiegshilfe kompensiert werden. Die Verkürzung des Staauraums und die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit oberwasserseitig der Wehr wird als weiterer positiver Aspekt hervorgehoben.

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend geschützt sind und insgesamt eine Verbesserung der naturräumlichen Situation zu erwarten ist.

Zu den Ausführungen des naturschutzbehördlichen Sachverständigen hält die Oö. Umweltschutzbehörde fest, dass dieser zwar richtig befundet, dass es sich beim Tolleter Mühlbach um einen sehr hochwertigen und unbestreitbar erhaltenswürdigen Lebensraum handelt. Gleichzeitig opfert er diesen jedoch zu Gunsten von bevorzugt wasserrechtlich argumentierten Sachverhalten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der ökologischen Situation für die Trattnach. Dabei unterschätzt er die nachteiligen Auswirkungen der dramatisch reduzierten Wasserführung im Mühlbach, wenn zukünftig eine Dauerdotierung von lediglich nur mehr rd. 70 % der bislang über den Mühlbach abgeleiteten Niedrigwassermenge stattfinden soll. Setzt man die Wassermenge von 50 l/s dem künftigen MJNQ gleich, so ergibt sich eine Reduktion um 80 %. Weiters liegt mit einer Dotierung von 200 l/s an rd. 60 Tagen im Jahr diese immer noch um 20 % unterhalb des bisherigen MJNQ. Die Ansicht, dass daraus keine dauerhaft maßgeblichen Veränderungen im negativen Sinn für den Tolleter Mühlbach zu erwarten sind, kann – insbesondere mangels entsprechender Untersuchungen hinsichtlich der gestellten Beweisthemen (Projektsergänzungen) – nicht geteilt werden.

Dass zukünftig ein bordvoller Abfluss als wesentliche, strukturgebende Abflussmenge am Mühlbach nur mehr in absoluten Ausnahmefällen vorkommen wird, ist mit Hinweis auf die Reduktion der Arten- und Biotopvielfalt als Folge ausbleibender Störungen (natürliche Störungen im ökologischen Sinn, z.B. alljährliche Frühjahrshochwässer) ein den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001 gegenläufiger Entwicklungsprozess.

Mit einer Veränderung der abiotischen Faktoren geht definitiv auch eine Veränderung im System einher, welche sich wiederum auf die Biozönose auswirkt. Die aktuelle, auf Basis der Wechselbeziehungen im System etablierte Lebensgemeinschaft kann sich jedoch nicht auf die Veränderungen einstellen, sondern wird von einer anderen Biozönose verdrängt werden. Insofern ist auch das Argument der hohen Resilienz des Biotops nicht haltbar, da diese die Fähigkeit eines Systems definiert, nach erfolgter Störung wieder in den Ausgangszustand zurückkehren zu können. Fließgewässergeprägte Systeme besitzen im Allgemeinen zwar eine hohe Störungstoleranz, da es sich bei der Reduktion der Wassermenge jedoch um keine (zeitlich befristete) Störung sondern um eine grundlegende Änderung abiotischer Faktoren handelt, kann sich der Ausgangszustand auch grundsätzlich nicht mehr einstellen.

Der naturschutzbehördliche Sachverständige verweist in seinem Befund auch auf das Vorkommen geschützter Tierarten und führt dabei die Beobachtung einer Wasseramsel an. Doch bietet der Tolleter Mühlbach auch Lebensraum für den Eisvogel, einer Anhang-I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie, für die gemäß Artikel 4 besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Der Eisvogel muss stellvertretend für andere Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Vogelschutzrichtlinie, Fauna- Flora-Habitatrichtlinie) gesehen werden, deren Vorkommen im Umfeld des Tolleter Mühlbachs sehr wahrscheinlich ist.

Unabhängig des fachlichen Sachverhalts sind nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde derartig gravierende Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus naturschutzrechtlicher Sicht – wenn überhaupt – auch nur dann bewilligungsfähig, wenn einerseits ein zumindest gleichwertiges anderes öffentliches Interesse wie jenes am Natur- und Landschaftsschutz deklarierbar wäre und andererseits zwingend entsprechende Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, die die Verluste funktionell zu kompensieren vermögen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass eine fundierte Interessensabwägung nur nach entsprechenden Grundlagenerhebungen bzw. auf Basis von Sachverständigengutachten gemäß den in der Stellungnahme vom 4.03.2008 formulierten Projektsergänzungen möglich sein kann. Angemerkt wird, dass für die ökologischen Fragestellungen auch "lediglich" auf Expertenwissen aufbauende Gutachten herangezogen werden könnten:

- Nachvollziehbare Ermittlung/Prognose der Wasserführungen sowohl im Mühlbach als auch in der Trattnach im gegenständlichen Abschnitt auf Basis von aktuellen Daten und unter

Berücksichtigung aktueller Entwicklungen (Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet)

- Gewässerökologische Untersuchungen im Mühlbach und in der Trattnach (zumindest unterwasserseitig der Wehr) unter Berücksichtigung biotischer (Erhebung Fischbestand und MZB) und abiotischer Faktoren (allg. Gewässerzustand)
- Erhebung der Biotoptypen, Pflanzenarten sowie ausgewählter Tiergruppen (zumindest Herpetofauna, Vögel, Fledermäuse) im Umfeld des Mühlbachs; Beurteilung unter Berücksichtigung der überregionalen Bedeutung aufgrund der Lage in einer "Roten Zone" des Kobernaußerkorridors
- Festlegung der Wassermenge und der Dotationsdynamik für den Mühlbach auf Basis der Ergebnisse der erwähnten Erhebungen (und ggf. nach Durchführung von Dotationsversuchen), um diesen in seiner Funktionalität gemäß dem aktuellen Zustand erhalten zu können
- Überarbeitung des Projekts nach ökologischen und energetischen Gesichtspunkten auf Basis der im Zuge der Verhandlung vom 21.02.2008 formulierten Projektänderungen (und nach Festlegung der Dotationsmenge für den Mühlbach)

Die Behörde folgt in ihrer Interessensabwägung den Ausführungen des Sachverständigen, der die umweltfreundliche Nutzung der Wasserkraft für Energie (erneuerbare Energie) hervorhebt und bei befundgemäßer Realisierung der Anlage und Zustandekommen des Antrags der Gemeinde Tollet und des Oö. Naturschutzbundes auf Dotation des Mühlbachs von einer Verbesserung der Gesamtsituation ausgeht.

Die Behörde geht in ihrer Interessensabwägung davon aus, dass die Interessen an einer umweltfreundlichen Nutzung der Wasserkraft für Energiegewinnung und die Verbesserungen an der Trattnach das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes schon allein deshalb überwiegen, als sich die Eingriffswirkung auf den Umbau eines bestehenden Regulierungsbauwerks beschränkt und die Unterbindung der Wassereinleitung in den Mühlbach naturschutzrechtlich nicht zu berücksichtigen ist.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hält dagegen, dass das Ausmaß der Eingriffswirkung des Kraftwerksprojekts weit über den reinen Umbau eines bestehenden Regulierungsbauwerks hinausgeht. Neben der Anlage selbst kommt es durch die Errichtung bzw. Adaptierung eines Aufschließungsweges und der Errichtung der Stromfortleitung sowie der Trafoanlage zu weiteren Eingriffen im 50-m-Gewässerschutzbereich der Trattnach, die weder vom Naturschutzsachverständigen noch von der Behörde selbst hinsichtlich ihrer Auswirkungen berücksichtigt wurden.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Vorhabens auf den Tolleter Mühlbach vertritt die Oö. Umweltanwaltschaft weiterhin die Ansicht, dass – unabhängig etwaiger wasserrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Löschung von Wasserbenutzungsrechten – der Tolleter Mühlbach ein Gewässer im Sinne des Oö. NSchG 2001 darstellt und somit jeder Eingriff – insbesondere die Trockenlegung – einen feststellungspflichtigen Tatbestand gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 darstellt. Während durch die Löschung der Wasserbenutzungsrechte an sich noch keine naturschutzrechtlichen Tatbestände schlagend werden, so ist spätestens mit der Anordnung von Maßnahmen, die als Eingriff in das Fließgewässer (im naturschutzrechtlichen Sinn) zu bewerten sind, eine Feststellungspflicht gegeben. Andernfalls wäre die Umsetzung derartiger Maßnahmen als konsenslos zu bezeichnen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft zieht in Zweifel, dass die im Wesentlichen seitens der Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren geforderten Auflagen zur Aufwertung der Trattnach zu einer Verbesserung der Gesamtsituation beitragen. Einerseits ist aufgrund des schlechten Gesamtzustands der Trattnach als hart verbautes Gewässer nahezu jede Maßnahme als Verbesserung anzusehen, so natürlich auch die Verkürzung des Rückstaubereichs, die Frage der Restwassermenge und die ökologische Durchgängigkeit.

Offen bleibt jedoch, dass das einzig naturnahe Gewässer im gegenständlichen Flussabschnitt – der Tolleter Mühlbach – ohne funktionell entsprechende Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen geopfert werden soll bzw. muss. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 4.03.2008 zwei Alternativvarianten vorgeschlagen, die neben der von den Sachverständigen geschilderten Verbesserungen an der Trattnach auch keine negativen Auswirkungen auf den Mühlbach verursachen.

Als durchaus realistische Alternative kann dabei die Variante 4 angesehen werden. Bei dieser würde die Absenkung des Stauwehres auf 349,00müA, die Errichtung einer Organismenaufstiegshilfe und die Restwasserfrage gleichsam berücksichtigt. Einzig die Aufteilung des Wassers zwischen Trattnach und Mühlbach wäre zu überdenken. Die aus öffentlichen Mitteln anfallenden Kosten dürften mit Verweis auf die Angaben in den Projektunterlagen auch deutlich niedriger sein als die Förderung der Wasserkraftanlage. Zudem würde einer Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen gemäß den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001 und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (innerhalb der nächsten 50 Jahre) mit der Wasserkraftanlage kein rechtlicher Zwangspunkt entgegenstehen. In Summe wäre diese Variante der gegenständlichen Kraftwerksvariante weit überlegen. Auch von Sachverständigenseite kann gegen diese Variante nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde kein Einwand bestehen, da sie sich weitestgehend mit den Auflagen, die im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid formuliert sind, deckt und die Frage der Ökoenergienutzung nicht Teil des Sachverständigengutachtens sein kann.

Unabhängig davon hält die Oö. Umweltschutzbehörde jedoch fest, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen grundsätzlich positiv gesehen wird, eine Zustimmung ohne Wenn und Aber auch mit Verweis auf die VwGH- Erkenntnis 89/10/0111 vom 30.10.1989 im Sinne eines gesamtheitlichen Zugangs zu Umweltschutzfragen, welche auch Naturschutzbelange mit einschließen müssen, nicht vertreten werden kann. Dies schließt somit auch ein, dass für eine Gesamtbeurteilung eines umweltrelevanten Vorhabens alle damit im Zusammenhang stehenden Gesichtspunkte sorgfältig gegeneinander abzuwiegen sind und dafür die Vorlage beurteilungsfähiger Projektunterlagen zwingend notwendig ist.

Hätte die Naturschutzbehörde I. Instanz alle angeführten Argumente und die in den Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde aufgezeigten negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft im Umfeld der geplanten Anlage sorgfältig und detailliert gewertet und das Ausmaß der Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz entsprechend der Bedeutung der negativen Auswirkungen des Vorhabens gewertet und gewichtet, so hätte sie zum Schluss kommen müssen, dass das gegenständliche Kraftwerksprojekt mit seinen gravierenden negativen Auswirkungen auch im Wege einer Interessensabwägung nicht bewilligungsfähig gewesen wäre, da dann keinesfalls von einem Gleichwiegen der Interessenslage ausgegangen hätte werden können.

Sie hätte deshalb den Einwendungen der Oö. Umweltschutzbehörde stattgeben müssen und dem in der gegenwärtigen Form beantragten Kraftwerksprojekt im Sinne des §10 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 die Bewilligung versagen müssen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde sieht die Lösung in einem gesamtheitlichen Ansatz, der in der bestmöglichen Wiederherstellung des Gewässersystems Trattnach samt Nebengewässer seinen Niederschlag finden soll.

Das Oö. NSchG 2001 hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Insbesondere geschützt werden das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes, der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt sowie deren natürlichen Lebensräume und Lebensgrundlagen sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft.

Es wird die Ansicht vertreten, dass die Errichtung einer Kraftwerksanlage nicht zwingend mit den Zielsetzungen des Naturschutzes im Widerspruch stehen muss, es jedoch nicht sein kann bzw. darf, dass dadurch naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume beansprucht und beeinträchtigt werden. Prioritäres Ziel wäre die Erhaltung des Mühlbachs in seiner historisch gewachsenen Erscheinungsform, für welche die Wasserführung maßgeblich verantwortlich ist.

3. Antrag

Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen beantragt die Oö. Umweltanwaltschaft daher die Behebung des erstinstanzlichen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27.03.2008, N10-212-2007, und die Abweisung des Vorhabens in der beantragten Form.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.